

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 9028666 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2021-300-9028666-0001/3
Firma	Beiselen GmbH
Standort	Heinrich-Hertz-Str. 4, 50181 Bedburg
Anlage	Lager für Pflanzenschutzmittel, landwirtschaftliche Betriebsmittel, Produkte für Haus und Garten und Tiernahrung Nr. 9.3.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	07.12.2021
Gesamtaufwand	12 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Feuerwehr

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Immissionsschutz, allgemein

Immissionsschutz, Weiteres

Abnahme

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	1. Organisatorischer Mangel, Dokumentationsmangel (Mängel wurden inzwischen behoben)
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.